

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

Az.: 8 RV 431/64

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
7. März 1967

Kläger und Revisionskläger,

RegSekretär als -Prozeßbevollmächtigte:
Urkundsbeamtin :
der Geschäfts- :
stelle :

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landesver-
sorgungsamt Nordrhein, Köln, Hohe Pforte 9-11,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat gemäß §§ 165,
153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes ohne
mündliche Verhandlung am 22. Februar 1967
durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	-Vorsitzender-,
Bundesrichter	P e t e r s e n,
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t,
Bundessozialrichter	Dr. A n k e n b r a n k,
Bundessozialrichter	H a a s

für Recht erkannt:

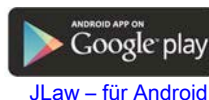
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Februar 1964
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beklagte hat durch Bescheid vom 23. November 1955 als Schädigungsfolgen durch die GPU-Haft und Haft im Zuchthaus in Bautzen "Glaskörpertrübungen und Augenhintergrundveränderungen links, Kieferhöhleneiterung rechts" anerkannt, die Gewährung von Rente aber abgelehnt, weil die Schädigungsfolgen die Erwerbsfähigkeit nicht um mindestens 25 v.H. herabsetzen. Der Widerspruch blieb erfolglos. Die Klage, mit der zusätzlich ein Magenleiden geltend gemacht worden war, hat das Sozialgericht (SG) nach Einholung eines Gutachtens durch den Facharzt für innere Krankheiten Dr. St. abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Beweis erhoben durch Einholung eines Befundberichtes durch den Facharzt für innere Krankheiten, Dr. We., des Facharztes für innere Krankheiten, Dr. P. und von Gutachten durch die Ärzte der 2. Medizinischen Klinik und Poliklinik der Städt. Krankenanstalten in Düsseldorf sowie des E. -Krankenhauses in Essen und schließlich von ergänzenden Stellungnahmen des Prof. Dr. Dr. N. vom 11. Juli und 21. November 1963. Durch Urteil vom 7. Februar 1964 hat es die Berufung des Klägers zurückgewiesen, weil nach dem Gutachten der Ärzte des E. -Krankenhauses das beim Kläger festzustellende Magenleiden durch seine Haft nur vorübergehend verschlimmert worden sei und bleibende Veränderungen des Magens nach dem während der Haft abgelaufenen Schub nicht mehr zurückgeblieben seien; die Schübe nach der Haftentlassung seien nicht mehr Folgen der Haft, sondern neue Schübe des Grundleidens.

- 3 -



- 3 -

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,

"1. unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. 2. 64 und der diesem zugrunde liegenden Vorentscheidungen den Beklagten für verpflichtet zu erklären, zusätzlich ein Magenleiden als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung anzuerkennen und ab Antragsstellung entsprechend zu berenten.

2. Hilfsweise:

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen."

Er rügt mit näherer Begründung eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhanges des Magenleidens mit Einwirkungen der Haftzeit sowie eine unzureichende Sachaufklärung.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Das LSG hat die Revision zwar nicht zugelassen. Das Rechtsmittel findet aber statt, weil ein wesentlicher

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

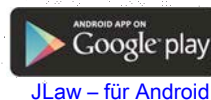
Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gerügt wird und vorliegt und bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Die statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie muß auch Erfolg haben.

Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme hat das Berufungsgericht sich dem Gutachten der Ärzte des E - - - - - Krankenhauses in Essen und den ergänzenden Stellungnahmen des Prof. Dr. Dr. N - - - - - angeschlossen und hat deren nähere Leidenbezeichnung für ein beim Kläger bestehendes Magenleiden als ein chronisch rezidivierendes Magengeschwürsleiden sowie eine Gastritis festgestellt. Es ist den genannten Sachverständigen auch darin gefolgt, daß dieses Magenleiden durch Einwirkungen der Haft nur einmal verschlimmert worden sei und die späteren Schübe des Leidens auf sie nicht mehr zurückzuführen seien. Hiergegen wendet sich die Revision zu Recht und rügt eine Verkennung des Kausalitätsbegriffes in der Kriegsopferversorgung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG - (vgl. statt anderem BSG 1, 150 ff, 156-157) sind nur solche Ursachen rechtserheblich, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben, während die sonstigen Glieder der Kausalreihe, die nur rein philosophisch, nicht aber als Ursache im Rechtssinne in Betracht kommen, auszuscheiden sind. Haben mehrere Umstände zu einem Erfolg beigetragen, so sind sie rechtlich nur dann nebeneinanderstehende Mitursachen, wenn sie in ihrer Bedeutung und Tragweite für den Eintritt des Erfolges annähernd gleichwertig sind. Kommt einem der Umstände gegenüber den anderen eine übertragende Bedeutung zu, so ist der betreffende Umstand allein Ursache im Rechtssinne.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Als Ursachen für das Magenleiden des Klägers kommen vorliegend die Einwirkungen der Haft und außerdem die Konstitution des Klägers, die Anlage, in Betracht. Die ärztlichen Sachverständigen haben die Bedeutung dieser beiden Ursachen für die Entstehung und den Verlauf des Magenleidens nicht gegeneinander abgewogen, sondern haben der Konstitution des Klägers die überragende Bedeutung beigemessen. Hierzu fehlt aber eine nähere Erläuterung. Das LSG hätte die Auffassung der ärztlichen Sachverständigen über die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs sich nicht zu eigen machen dürfen, sondern prüfen müssen, ob diese Ausführungen mit der rechtlichen Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs übereinstimmen. Denn auch die Bedingungen, die sich aus der physischen und psychischen "Anlage" eines Menschen ergeben, sind wie die sonstigen Bedingungen auf ihre Bedeutung für den "Erfolg", also den Leidenszustand, zu prüfen; es ist zu klären, ob es sich nach der Beurteilung durch die medizinischen Sachverständigen bei dem Magenleiden um eine "Anlage" handelt, die ohne eine auslösende Ursache zunächst kein krankhaftes Geschehen im Körper hervorruft ("ruhende Anlage"), oder ob bereits ein krankhaftes physisches oder psychisches Geschehen vorliegt, auch ohne daß physische und psychische Veränderungen bei Eintritt der weiteren "von außen" hinzutretenden Bedingung bereits erkennbar gewesen sind. Beruht das Leiden auf einer "Anlage", die körperliche oder psychische Veränderungen hervorzurufen pflegt, und haben sich solche Veränderungen bereits entwickelt, auch ohne daß sie sofort bemerkt worden sind, so handelt es sich versorgungsrechtlich um eine Verschlimmerung, wenn die äußere Einwirkung (der schädigende Vorgang im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes- BVG-) entweder den Zeitpunkt vorverlegt hat, an dem das Leiden sonst

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

in Erscheinung getreten wäre, oder das Leiden schwerer auftreten läßt, als es sonst zu erwarten gewesen wäre. Beruht das Leiden dagegen auf einer Anlage, die bisher kein krankhaftes Geschehen hervorgerufen hat, und wird das krankhafte Geschehen erst durch einen schädigenden Vorgang im Sinne des § 1 BVG "zum Ausbruch gebracht", so stehen als Bedingungen sowohl die Anlage als auch der schädigende Vorgang nebeneinander; in diesem Falle ist versorgungsrechtlich die durch den schädigenden Vorgang gesetzte Bedingung auch dann eine wesentliche Bedingung und damit Ursache im Rechtssinne für die Entstehung des Leidens, wenn sich Anlage und schädigender Vorgang "gleichwertig" gegenüberstehen, in diesem Falle muß das Leiden deshalb als durch den Wehrdienst hervorgerufen festgestellt (anerkannt) werden (vgl. Urteile des BSG vom 23. März 1961 - 11 RV 1484/59- und vom 14. Dezember 1961 - 11 RV 40/60-; vgl. auch Wilke, KOV 1960 S. 82).

Dies hat das Berufungsgericht nicht beachtet. Seine Entscheidung beruht deshalb auf einer Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs. Sie kann nicht aufrechterhalten werden. Bei der nunmehr bestehenden Möglichkeit, gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 SGG in der Sache selbst zu entscheiden, hat der Senat den Sachverhalt noch nicht für entscheidungsreif gehalten. Vielmehr hat die Revision zu Recht vorgetragen, daß vor einer Entscheidung weitere Ermittlungen darüber angestellt werden müssen, welche Tragweite der Anlage des Klägers hinsichtlich des Geschwürsleidens und der chronischen Gastritis zukommt. Die Vornahme derartiger Ermittlungen ist dem Senat nicht möglich. Deshalb mußte die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung auch über die

- 7 -



- 7 -

Kosten des Revisionsverfahrens an das LSG zurückverwiesen werden. Dieses wird zunächst entsprechend den oben dargelegten Grundsätzen aufzuklären haben, ob das Magenleiden des Klägers schon vor der Haftzeit Erscheinungen gezeitigt hat oder noch eine ruhende Anlage gewesen ist. Darüber hinaus wird auch noch zu klären sein, ob nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft das Magenleiden des Klägers ohne die schweren Belastungen der Haft etwa um die gleiche Zeit bemerkbar geworden wäre.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt sind, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)